

§ 30 Stmk. SBN Wahlversammlungen

Stmk. SBN - Satzungen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Für die Wahlen sind Wahlversammlungen einzuberufen:

- a) für die Wahl des Ortseinsatzleiters und seines Stellvertreters durch den bisherigen Ortseinsatzleiter oder dessen Stellvertreter. Die schriftlichen Einladungen mit der Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor dem Tage der Wahlversammlung jedem Berg- und Naturwächter und dem Bezirksleiter zuzusenden. Im Falle der Verhinderung des Ortseinsatzleiters und seines Stellvertreters beruft der Bezirksleiter die Wahlversammlung ein;
- b) für die Wahl des Bezirksleiters und seines (seiner) Stellvertreter durch den bisherigen Bezirksleiter oder seinen (einen) Stellvertreter, im Falle der Verhinderung durch den Landesleiter. Die schriftlichen Einladungen mit der Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Wahlversammlung den wahlberechtigten Ortseinsatzleitern zuzusenden. Die Wahl des Bezirksleiters, seines (seiner) Stellvertreter kann auch im Rahmen des Bezirkstages erfolgen. Sofern die Einberufung nicht durch den Landesleiter erfolgt, ist auch dieser gleichzeitig mit den wahlberechtigten Ortseinsatzleitern zur Wahlversammlung einzuladen;
- c) für die Wahl des Landesleiters, der 4 Mitglieder des Landesvorstandes und der 3 Rechnungsprüfer durch den bisherigen Landesleiter (Landesleiterstellvertreter). Die schriftlichen Einladungen mit der Tagesordnung sind den Mitgliedern des Landestages mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Wahlversammlung zuzusenden.

(2) Der Landesleiter hat binnen 4 Wochen nach der Wahl der Organe § 4 lit. b-d) die 4 gewählten Mitglieder des Landesvorstandes

- a) für die Kooptierung der übrigen 3 Mitglieder des Landesvorstandes
und binnen weiteren 2 Wochen
- b) für die Wahl des Landesleiterstellvertreters den gesamten Landesvorstand
einzuberufen.

Den Vorsitz bei den Wahlversammlungen führt der Vertreter des übergeordneten Organes. Falls ein solcher nicht anwesend ist, der für die Einberufung Verantwortliche.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at